Steuerberatung GERNOTH

Der grüne Zweig bei UNSER RADIO

Radiointerview:

Steuervergünstigungen durch Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen nutzen. Worauf müssen Sie achten?

UnserRadio sprach mit Hubert Gernoth

Frage: Herr Gernoth, immer wieder hört man, dass Vereinbarungen zwischen Eltern und Kindern vom Finanzamt nicht anerkannt werden. Warum eigentlich?

Gernoth: Das Finanzamt geht davon aus, dass zwischen fremden Vertragspartnern grundsätzlich ein Interessengegensatz besteht und sich daher diese Personen gegenseitig nichts schenken. Bei Verträgen mit nahen Angehörigen wie Ehegatten, Eltern und Kindern fehlen vielfach diese Gegensätze. Hier stehen mehr die steuerlichen Vorteile im Vordergrund. Deshalb werden solche Verträge von der Finanzverwaltung auf ihren Fremdvergleich hin überprüft.

Frage: Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit das Finanzamt die Verträge anerkennt?

Gernoth: Im Wesentlichen müssen folgende Punkte erfüllt sein:

- Die Vereinbarungen müssen klar und ernstlich gewollt sein;
- Sie müssen zivilrechtlich wirksam sein;
- Sie müssen dem Fremdvergleich stand halten, also dem entsprechen, was unter nicht Verwandten üblich ist;
- die Verträge müssen – entsprechend dem vereinbarten- auch vollzogen werden
  Bei Arbeits- und Darlehensverträgen wird geprüft, ob die Zahlungen auch betrieblich veranlasst sind. Auch hier spielt der Fremdvergleich eine wichtige Rolle.

Frage: Können Sie unseren Zuhörern einmal deutlich machen, warum man solche Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen überhaupt macht?

Gernoth: Die Gründe hierfür sind natürlich vielschichtig. Einerseits will man z.B. die Ehefrau nicht jahrelang im Betrieb mitarbeiten lassen ohne ihr eine Vergütung zukommen zu lassen. Andererseits soll sie eventuell auch versorgt sein, also eigene Rentenansprüche erwerben oder auch krankenversichert sein. Ähnlich ist es auch bei den Kindern. Bei diesen kommt allerdings hinzu, dass man durch das Steuergefälle zwischen Eltern und Kindern auch noch Steuern sparen kann. Während die Kinder z.B. bei einem Gehalt von monatlich 800,– Euro noch keine Steuern bezahlen, sparen die Eltern bei einem Steuersatz von z.B. 42 % immerhin im Jahr etwa 4.000,– Euro.

Frage: Das sollten Sie uns aber in einem Ihrer nächsten Beiträge noch genauer und mit Beispielen erläutern.

Gernoth: Sehr gerne. Also bis nächste Woche zur gleichen Sendezeit.